



Satzung des Fördervereins

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen 'Förderverein der Kindertagesstätte Söderblomhaus e.V.'. Er ist in das Vereinsregister Bonn unter der Registernummer VR 9997 eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist 53175 Bonn, Weißenburgstr. 79.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr (01.08. – 31.07.).

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der pädagogischen Arbeit der Kindertagesstätte Söderblomhaus.

Dazu zählen besonders:

- a) die Unterstützung bei der Durchführung von Veranstaltungen wie Festen oder gemeinschaftlichen Ausflügen,
 - b) die Beschaffung von Ausstattungsgegenständen und Verbrauchsmaterialien, die im Budget des Trägers der Kindertagesstätte nicht vorgesehen oder darüber nicht möglich sind,
 - c) im Bedarfsfall die Unterstützung von Eltern, denen die Teilnahme ihres Kindes an kostenpflichtigen gemeinschaftlichen Aktivitäten der Kindertagesstätte nicht möglich ist.
2. Der Zweck wird verwirklicht durch Mitgliedsbeiträge, Sammlung von Spenden, Veranstaltungserlösen und sonstigen Zuwendungen.
 3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand zu richten, der die Entscheidung über die Aufnahme trifft. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die ordentliche Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.



2. Für die Mitgliedschaft wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben; dieser beträgt jährlich mindestens 12 € - unabhängig vom Datum des Beitritts.

3. Darüber hinaus ist auch eine Ehrenmitgliedschaft im Verein möglich. Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Diese sind von der Verpflichtung der Beitragszahlung befreit. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

4. Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekanntgegebene Adresse oder eMail-Adresse gerichtet sind. Mitglieder, die ein Kind/Kinder in der Kindertagesstätte Söderblomhaus haben und keine eMail-Adresse besitzen, können auch über die in der KITA üblichen Form (Infoblätter am Gaderobenplatz des Kindes hinterlegen) Mitteilung erhalten.

5. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben und elektronisch gespeichert: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefon, eMail-Adresse, ggf. Vorname (bei anderem Familienname ebenso den Namen) des Kindes/der Kinder sowie Kindergartengruppe, Bankverbindung (für die Einzugsermächtigung des Mitglieds- oder freiwillig höheren Spendenbetrages (gemäß Mitgliedsantrag)).

6. Die Mitgliedschaft endet

a) durch Tod, Löschung aus dem Vereinsregister oder Entziehung der Rechtsfähigkeit des Mitglieds,

b) durch Austritt zum Ende eines Kindergartenjahres mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat,

c) durch Ausschluss seitens des Vorstandes

– wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind,

– auf Grund vereinsschädigenden Verhaltens. Der Ausgeschlossene hat das Recht, binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einzulegen. Bis zum Abschluss des Verfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet in diesem Fall über den Ausschluss. Achtung: Das Ruhen der mitgliedschaftlichen Rechte entbindet nicht von der Verpflichtung zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

2. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.



3. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen, wenn das Mitglied den Verein durch gemeinnützige Arbeit fördert.

§ 5 Finanzierung des Vereins und Verwendung von Vereinsmitteln

1. Der Verein finanziert sich hauptsächlich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Zuwendungen.

2. Mittel des Vereins dürfen neben den Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Vereinsführung stehen, nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

3. Bei der Verwendung von Vereinsmitteln ist jeweils zu prüfen, ob vorgesehene Ausgaben auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung aus öffentlichen Mitteln finanziert werden können.

4. Am Schluss des Kindergartenjahres wird eine Kassenprüfung durch zwei Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, vorgenommen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung,

b) der Vorstand gem. § 26 BGB, der aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart besteht.

2. Der Vorstand kann beschließen, dass zum Vorstand eine Anzahl Beisitzer tritt, die nicht zum Vorstand gemäß § 26 BGB gehören.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung ein und bestimmt den Ort sowie den genauen Termin für die Mitgliederversammlung.

a) Zu der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher schriftlich mit Angaben der Tagesordnung eingeladen.

b) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.

c) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.



d) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

e) Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des Vorstandes geleitet, sofern kein gesonderter Sammlungsleiter bestimmt wurde.

2. Der Mitgliederversammlung obliegen

a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichts des Kassenprüfers für das abgelaufene Geschäftsjahr,

b) die Entlastung des Vorstandes,

c) die Wahl des neuen Vorstandes. Der Vorstand wird auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter.

d) die Wahl von zwei Kassenprüfern (Eine Wiederwahl ist zulässig.),

e) Satzungsänderungen,

f) die Entscheidung über die eingereichten Anträge,

g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,

h) die Auflösung des Vereins,

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt,

a) wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen,

b) die Einberufung vom Vorstand beschlossen wird,

c) wenn weniger als zwei Vorstandsmitglieder im Vorstand aufgrund von §9(9) während der turnusmäßigen Amtszeit verbleiben, sofern §9(6) ohne Wirkung bleibt. Der Vorstand hat mit Bekanntwerden dieser Vorstandssituation unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke von Vorstandswahlen einzuberufen. Der Vorstand verbleibt im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist.

4. Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nur schriftlich möglich und an den Vorstand zu richten. Dabei darf einem Mitglied nicht mehr als eine Stimme übertragen werden.

6. Abstimmungen werden grundsätzlich durch Handheben vorgenommen. Auf Antrag ist eine geheime Abstimmung durchzuführen, wenn dies mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Stimmenthaltungen und ungültige Stimme bleiben außer Betracht.

7. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu bestimmen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung soll die wesentlichen Ergebnisse sowie die gefassten Beschlüsse enthalten. Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste der stimmberechtigten Mitglieder beizufügen. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterschreiben und von einem Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 8 Wahlvorschrift zum Vorstand

1. Vor der Wahl des Vorstandes ist durch die Mitgliederversammlung ein Wahlleiter zu bestimmen.

2. Wahlen zu den Ämtern des Vereins werden grundsätzlich schriftlich und für jedes Amt einzeln vorgenommen. Auf Antrag kann eine Blockwahl vorgenommen werden.

3. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten durchzuführen, welche die meisten Stimmen erzielt hatten.

4. Wurde nur ein Wahlvorschlag gemacht, ist der Kandidat gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Bei diesem weiteren Wahlgang können wiederum Wahlvorschläge gemacht werden.

5. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.

§ 9 Vorstand

1. Die Vorstandssitzungen sind durch den Vorsitzenden einzuberufen. Er entscheidet auch über Förderanträge, die außerhalb einer Mitgliederversammlung gestellt wurden.

2. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte.

a) Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

b) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

3. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

4. Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

5. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.
6. Wenn ein Vorstandsamt nicht besetzt ist, kann der Vorstand ein weiteres Mitglied in den Vorstand berufen (Kooption). Der Vorstand kann auch im Wege der Personalunion eines seiner Mitglieder mit der Ausübung zweier Ämter betrauen.
7. Ein Mitarbeiter des pädagogischen Teams der Kindertagesstätte „Söderblomhaus“ hat das Recht, in beratender Funktion an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.
8. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im darauffolgenden Kindergartenjahr im Amt und führt die Geschäfte des Vereins gemäß der Satzung bis dahin fort.
9. Wird der Vorstand in einer ordentlichen Mitgliederversammlung gemäß §7(2)c gewählt und ist dazu eine kostenpflichtige Änderung bei der Bank des Vereins, beim Vereinsregister oder anderen Vertragspartner des Vereins fällig, so trägt der Verein die entstehenden Kosten. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes jedoch außerhalb der turnusmäßigen Amtszeit vorzeitig aus, so sind die anfallenden Kosten durch das ausscheidende Vorstandsmitglied, bei mehreren Mitgliedern, die zeitgleich ausscheiden, entsprechend anteilig, zu tragen, sofern nicht zwingende oder schwerwiegende Gründe (wie z. B. schwere Krankheit, Umzug, der die Ausübung des Amtes unmöglich macht) geltend gemacht werden. Darüber, ob ein solcher Grund vorliegt, entscheidet der verbliebene Vorstand. Wird der Vorstand bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung in diesem Punkt nicht entlastet, so trägt dieser die angefallenen Kosten.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur auf Mitgliederversammlungen mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Davon ausgenommen ist die Veränderung des Vereinszwecks, sie erfordert die Zustimmung aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zum Erlangen oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden sowie vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks im Sinne der Abgabenordnung fällt das Vereinsvermögen an



die Kindertagesstätte „Söderblomhaus“, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Bonn, 17. Mai 2018 (3. Geänderte Fassung der Urschrift 10.06.2015)